



Zahl: 640-4/A/4243b/2022_bl
Schwaz, den 22.08.2022

Betreff: Rennhamnergasse – Schlaghaufenkapelle bis Krakenbrücke und
Rennhamnergasse/Schlaghaufenkapelle – Kreuzung Knappenanger
- Asphaltierungsarbeiten – Vornahme von Grabungsarbeiten im Stra-
ßenbereich

Verantwortlicher Herr Benjamin Böck – 0664/531 9386 (Bauleiter)
Bauführer: Herr Johannes Höllrigl – 0676/7999258 (Bauleiter-Stellvertreter)
Herr Klaus Maurer – 0664/81 01 999 (Polier)

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Asphaltierungsarbeiten in der Rennhamnergasse durch die Firma STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 23.08.2022 bis 09.09.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. **Rennhamnergasse von Krakenbrücke bis Schlaghaufenkapelle:**

Für die Durchführung der Asphaltierungsarbeiten im Bereich der vorgenannten Wegeverbindung ist es erforderlich, im geringen Umfang Vorbereitungsarbeiten durchzuführen. So sollen die Randsteine entlang der Einfriedungsmauer Prantl durch eine Vormauerung ersetzt werden und die Fahrbahnbreite entsprechend breiter werden. Dazu muss die Wegeverbindung für die Durchführung der Betonierarbeiten gesperrt werden. Das abschnittsweise Zufahren zu den privaten Parkplätzen im unteren Bereich und im Bereich oberhalb des Baustellenbereiches wird bestmöglich ermöglicht.

Im Kreuzungsbereich Rennhamnergasse/Rennhamnergasse (Schlaghaufenkapelle) ist eine halbseitige Absperrung sowie das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 und eine rechtsweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

Im Kreuzungsbereich Rennhamnergasse/Kraken (Krakenbrücke nordseitig) ist eine vollflächige Abplankung sowie das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 und eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

Im Kreuzungsbereich Burggasse/Krakenbrücke ist das Verkehrszeichen „Achtung“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 mit dem Zusatz „Rennhamnergasse gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.

In der Fuggergasse zwischen der Burggasse und der Lahnbachgasse sind die vorhandenen Parkplätze durch die Aufstellung der Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbote“ gem.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. STRABAG AG, Stublerfeld 22, 6123 Terfens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz